Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Inhalt.

1. Landvogt. Zeit des Antritts der Regierung. 1.
2. Amtsrechnung. 2. 3.
3. Stubengelder. 4. 5.
4. Alluvionen. 6—10.
5. Abzug. 11—17.
6. Polizeiliches. Fruchtausfuhr. 18. 19.
7. Justizsachen.
a. Zählung der Stimmen in Judicialsachen. 20—32.
b. Ueberstandene Geld- und Grundzinse. 33. 35.
8. Salzsachen. 36—45.
9. Münzwesen. 46—53.
10. Fremde Kriegsdienste. 54—57.
11. Kirchenimmunität. 58.

1. Landvogt. Zeit des Antritts der Regierung.

Art. 1. (1759.) Als der Tag, an welchem die Landvögte in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern ihre Regierung anzutreten haben, ist der Neu St. Johannistag anzusehen. Absch. 193, § 10.

2. Amtsrechnung.

Art. 2. (1766.) Dem Abschiede von 1715 entgegen, welcher bestimmt, daß die Gesandten mit dem von ihrem Ort gebürtigen Amtmann bei dessen abzulegender Rechnung nicht mehr abtreten sollen, stellt die Gesandtschaft von Bern instructionsgemäß den Antrag, daß ähnlich wie zu Frauenfeld, auch in Baden die Gesandten mit ihren verburgerten Landvögten sowohl bei Abnahme der Rechnungen als bei deren Beeidigung sich künftig in Ausstand zu begeben haben. Die beiden andern Gesandtschaften nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 270, § 23. || **3.** (1767.) Sämmtliche Gesandten lassen es bei der Disposition des Abschiedes von 1715 bewenden, nach welcher der Ausstand nicht statt finden soll. Absch. 281, § 27.

3. Stubengelder.

Art. 4. (1768.) Hinsichtlich der Stubengelder wird festgesetzt, daß an denselben niemand anders als die Reiter der Gesandten und der Grafschaftsläufer Antheil haben sollen und zwar so, daß von neunzehn Theilen den Reitern von Zürich und Bern sechszehn, denen von Glarus zwei und dem Läufer einer zukommen soll. Absch. 294, § 17. || **5.** (1769.) Obige Bestimmung wird gutgeheißen. Absch. 309, § 18.

4. Alluvionen.

Art. 6. (1767.) Die Gesandtschaft von Glarus stellt instructionsgemäß den Antrag, daß alle in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern entstehenden Alluvionen der Disposition der Hoheiten zuge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hören sollen. Die übrigen Gesandten nehmen diesen Antrag ad referendum. Absch. 281, § 15. || **7.** (1768.) Folgende Definitionen und Bestimmungen über die Alluvionen werden vorgeschlagen: „Eine Alluvion soll sein „eine nach und nach oder unvermerkt entstehende Anlegung eines Griens oder Herdes von einem Wasser. Wenn „also erstens eine solche Alluvion in dem Bett der Limmat entstehe und auf allen Seiten von dem Fluß umgeben „werde, so sei sie als res nullius anzusehen und solle der Hoheit zugehören: deßnahen den Beamten obliegen „solle auf selbige Achtung zu geben und sie der Hoheit anzuzeigen, damit solche gegen einen billigen jährlichen „Canon verlehnt werden können. Was aber zweitens dergleichen Alluvionen betrifft, so sich an das feste Land „anlegen, so sollen sie nach bisheriger allgemeiner Uebung in hiesigen Landen demjenigen angehören, an dessen „eigenthümliche Güter sie sich angelegt." Die Gesandten von Zürich und Bern nehmen diese Bestimmungen ad ratificandum; Glarus aber ist der Ansicht, daß alle Alluvionen der Hoheit gehören, und daß dem Landvogteiamt aufgetragen werden sollte, die nöthige Aufsicht zu haben, damit jederzeit die billige Verfügung darüber getroffen werden könne. Obigen Entwurf nimmt die Gesandtschaft ad referendum. Absch. 294, § 13. || **8.** (1769.) Sämmtliche Stände lassen sich obige Definition gefallen. Zürich glaubt, dieselbe könne in allen Fällen angewandt werden; Bern hingegen behauptet, es könne keine Generalregel angenommen werden, sondern behält sich vor, in den einzelnen Fällen je nach Billigkeit zu handeln; Glarus meint, daß unter die der Hoheit zustehenden Alluvionen nicht blos diejenigen, welche ganz vom Wasser umgeben sind, sondern auch solche zu rechnen seien, welche sich zwar an das feste Land anlegen, allein außerhalb der Marchen und Bezirke der Particulargüter sind. Absch. 309, § 14. || **9.** (1770.) Zürich und Bern wie voriges Jahr. Glarus stellt den Antrag, eine Marchung in der Limmat vornehmen zu lassen, wodurch die Hoheit und die Privaten in billige Betrachtung gezogen werden, und daß die Bestimmung gemacht werden könnte, daß, gleichwie das innerhalb der Marchen Gelegene der Hoheit, so das außerhalb Gelegene der Hoheit gehören solle. Diese Anträge werden zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen. Absch. 320, § 6. || **10.** (1771.) Die Stände sind zwar mit der allgemeinen Definition von 1767 einverstanden; hingegen gehen ihre Ansichten auseinander in Beziehung auf deren Anwendung für die einzelnen Fälle. Es wird daher am zweckmäßigsten erachtet, den Hoheiten zu hinterbringen, einen bestimmten Fall zu erwarten und dann nach Umständen zu Werke zu gehen, auch diesen Artikel aus dem Abschiede wegzulassen. Absch. 328, § 7.

5. Abzug.

Art. 11. (1762.) Zürich trägt darauf an, es möchte, da Frankreich den evangelischen Ständen die Befreiung vom droit d'aubaine und der traite foraine zugesagt habe, das Reciprocum wie in den Ständen, so auch in den Vogteien beobachtet werden. Die Gesandten von Bern und Glarus sind ohne Instruction, setzen aber einstweilen fest, daß, wenn im Laufe des Jahres Erbschaften aus der Grafschaft Baden, den untern freien Aemtern oder den Städten „dieser Dependenz" in die französische Botmäßigkeit fallen oder Personen sich für beständig dahin begeben und aus dem Land ziehen sollten, diese des Abzugs befreit seien. Absch. 220, § 12. || **12.** (1763.) Da die Exemtion vom droit d'aubaine und der traite foraine in Frankreich noch nicht bei allen Parlamenten des Königreichs einregistriert und daher noch nicht sicher ist (s. Absch. 229 d), so wird der Landvogt beauftragt, bei einem eintretenden Falle den Abzug zur Disposition der Hoheiten in Sequester zu nehmen. Absch. 230, § 7. || **13.** (1764.) Dasselbe wird wiederum beschlossen und die Publication der Befreiung vom droit d'aubaine und der traite foraine sistiert. Absch. 243, § 11. || **14.** (1765.) Derselbe Beschluß wird wiederholt, da die Einregistrierung noch nicht stattgefunden hat. Die Gesandten von Zürich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Bern sind instruiert, den Erfolg der vom Ambassador gegebenen guten Vertröstung abzuwarten; die glarnerischen, ein neues Vorstellungsschreiben abgehen zu lassen. Da voriges Jahr zwei Abzüge von Erbschaften, welche in das Elsaß gefallen, verrechnet worden sind, so wird von den Hoheiten die Bestimmung verlangt, 1) wie die im vorjährigen Abschiede angeordnete Sequestrierung der Abzüge von Erbschaften, welche in französische Lande fallen, zu verstehen sei, ob dieselben vom Landvogt aufzubehalten oder den Ständen zu verrechnen seien; 2) ob der Sequester blos auf die traite foraine, d. i. den Abzug, oder auf das droit d'aubaine, d. i. die Zurückhaltung der ganzen Erbschaft gelegt werden soll. Absch. 255, § 4. || **15.** (1766.) Die Publication der Befreiung vom droit d'aubaine und der traite foraine soll eingestellt bleiben, bis die Einregistrierung in Frankreich vollzogen ist. — Ferner sind Zürich und Glarus der Ansicht, daß mittlerweile die sequestrierten Abzüge gegen die französischen Angehörigen, welche Erbfälle zu beziehen haben, hinter dem Landvogteiamt verbleiben, dagegen aber nicht das ganze Erbe nach dem droit d'aubaine zurückbehalten werden solle, während Bern dem Landvogteiamt auftragen will, als Reciprocum gegen Frankreich beides inne zu behalten, bis die Einregistrierung vollzogen sei. Absch. 270, § 3. || **16.** (1767.) Die Gesandten haben dieselbe Instruction, wie voriges Jahr. Den Landvögten wird aufgetragen, den Abzug, wie bis dahin, in Sequester zu nehmen, jedes Jahr aber der Rechnung ein Verzeichniß beizufügen, was für Abzüge in dem zuletzt abgelaufenen sowohl, als in den frühern Jahren in Sequester genommen worden seien. Absch. 281, § 3. || **17.** (1768.) Die Gesandten von Zürich und Bern haben dieselbe Instruction wie 1766; Glarus will das Reciprocum gegen die französischen Angehörigen beobachten. Absch. 294, § 6.

6. Polizeiliches.

Fruchtausfuhr.

Art. 18. (1770.) Ausschüsse der Untervögte der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter kommen wegen der herrschenden Theurung mit dem Ansuchen ein, die Getreideausfuhr zu verbieten. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen dieses Ansuchen in den Abschied. Absch. 320, § 30. || **19.** (1771.) Der Landvogt der untern freien Aemter berichtet, daß die Ernte in seiner Vogtei so reichlich ausgefallen sei, daß dieselben in den Stand gesetzt seien noch auswärts zu verkaufen. Es werden daher keine weitern Verfügungen getroffen. Absch. 328, § 28.

7. Justizsachen.

Syndicat.

a. Zählung der Stimmen in Judicialsachen.

Art. 20. (1744.) Glarus wiederholt seinen Antrag auf gleiche Geltung der Stimmen in Civil- und Judicialsachen auf den Syndicaten (s. Bd. VII. Abth. I. S. 974, Art. 34 bis 40). Zürich will von der bisherigen Erklärung keineswegs abweichen; seine Gesandtschaft ist nicht mehr darüber instruiert. Bern wiederholt seine willfährige Erklärung von 1742. Die Gesandtschaft Zürichs macht der glarnerischen wenig Hoffnung auf Willfährigkeit von Seite ihres Standes. Absch. 8, § 8. || **21.** (1763.) Aus Anlaß einer Appellation, bei welcher die Stimmen zerfallen waren, wird die Frage erhoben, ob die Stimmen nach der Zahl der Gesandten oder nach dem Antheil, welchen die Principale an der Regierung haben, „erwogen" werden sollen. Zürich bezieht sich auf seine im Abschiede von 1713 und vielen folgenden niedergelegten Vorbehalte seiner Rechtsame, Glarus auf seine von jeher gemachten Ansprüche, daß in puren Appellations- und Civilstreiten die Gleichheit der Stimmen gelte. Die Entscheidung dieser Frage wird den gn. Herren und Obern anheimgestellt. Absch.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

230, § 13. || **22.** (1764.) Zürich erklärt wiederum, daß in Civilsachen im Verhältniß des größern oder geringern Antheils an der Regierung abgestimmt werden solle, daß demnach drei Gesandte von Zürich und Bern „das Mehr auf ihre Seite ziehen sollen", wenn sie einer Meinung seien. Bern findet das Begehren von Glarus billig, daß das Mehr nach den Händen gezählt werde. Glarus unterstützt sein Begehren dadurch, daß es, obgleich es im Thurgau den siebenten, die andern Stände den achten Theil der Regierung haben, doch nie eine Präeminenz in Beurtheilung der Civilsachen angesprochen habe. Absch. 243, § 13. || **23.** (1765.) Zürich bleibt bei seinen frühern Erklärungen und wünscht, daß diese Sache aus dem Abschied weggelassen werde. Bern will Glarus entsprechen; Glarus wünscht von Zürich gleich günstige Gesinnungen, wie sie Bern habe. Absch. 255, § 11. || **24.** (1766.) Ebenso. Zürich erklärt, daß darüber nicht mehr werde instruiert, sondern nach der alten Uebung werde verfahren werden. Absch. 270, § 10. || **25.** (1767.) Zürich, wie voriges Jahr. Die Gesandtschaft Berns ist ohne Instruction. Glarus spricht die Hoffnung aus, Zürich werde noch zu seinen Gunsten instruieren; unterdessen behält es sich seine Rechte vor. Absch. 281, § 13. || **26.** (1768.) Glarus wiederholt sein Begehren. Die Gesandtschaft Zürichs ist nicht mehr instruiert und wird nicht mehr darüber instruiert werden. Sie beruft sich auf ihre frühern Erklärungen und begehrt, daß diese Materie künftig aus dem Abschied weggelassen werde; ihr schließt sich die bernerische instructionsgemäß an. Absch. 294, § 15. || **27.** (1769.) Glarus wiederholt sein Begehren. Die Gesandtschaft Zürichs ist ohne Instruction, erklärt aber, daß ihre gn. Herren und Obern niemals dem Begehren willfahren werden. Die von Bern ist instruiert, die Gründe beider Stände anzuhören. Die glarnerische Gesandtschaft erklärt nun, daß ihr Stand vor dem Frieden von 1712 in den Vogteien Thurgau, Sargans, den obern und den untern freien Aemtern in Judicialibus et Legalibus den siebenten, in der Vogtei Baden und Rheinthal den achten Theil gehabt habe. Durch den Frieden seien ihm seine Rechte alle ohne Ausnahme bestätigt und zugleich sei festgesetzt worden, daß durch den damals erfolgten Eintritt Berns in die Regierung jener Herrschaften und durch die übrigen gemachten Veränderungen Glarus an seinen Rechten nichts benommen sein solle. Da es nun dennoch in jenen vier Vogteien in seinem Stimmrecht um einen Siebentel, im Rheinthal um einen Achtel verkürzt worden sei, dagegen aber in der Vogtei Baden ihm nur der frühere Achtel von Zürich bisher zugestanden worden sei, so hofft Glarus, Bern werde seiner frühern Erklärung treu bleiben und Zürich sich ihm anschließen und in Judicialsachen das Mehr nach den Händen zählen, oder aber auch in Frauenfeld ihm sein verkürztes Stimmrecht restituieren. Die Gesandten von Glarus behalten einstweilen ihrem Stande seine Rechte in den gemeinen Herrschaften feierlichst vor. Absch. 309, § 16. || **28.** (1770.) Glarus wiederholt sein Begehren. Die zürcherische Gesandtschaft ist ohne Instruction; die bernerische äußert sich, wie 1764, günstig für das Begehren von Glarus, doch mit dem Vorbehalt, daß dieß keinen Einfluß auf die Emolumente, Sessel- und Stubengelder habe. Glarus ist damit einverstanden und wünscht Zürichs Beistimmung bald zu erhalten. Absch. 320, § 8. || **29.** (1771.) Zürich beruft sich auf seine frühern Erklärungen, namentlich auf die von 1764 und 1768, und trägt darauf an, diesen Artikel künftig aus dem Abschied wegzulassen. Bern findet das Begehren von Glarus begründet und möchte ihm willfahren, jedoch unter der Bedingung, daß dieses ihm einzuräumende Recht sich auf keine andern Emolumente erstrecke, und ersucht Zürich, die von Glarus vorgebrachten Gründe zu beherzigen. Die Gesandtschaft von Glarus dankt Bern und ersucht Zürich dringend, zu Vermeidung vieler Verdrießlichkeiten ihrem Stande endlich zu willfahren. Absch. 328, § 10. || **30.** (1772.) Die Gesandtschaft von Zürich ist instruiert, das von Glarus Vorzubringende ad referendum zu nehmen; ihre Hoheiten sehen zwar in dem, was Glarus verlange, manche Inconvenienzen, da bei solchen Civilstreiten es sich oft auch um Regalien, hoheitliche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Polizeiemolumente handle. Bern will die Gleichheit der Stimmen gestatten, aber ohne Consequenz für die Emolumente, Sesselgelder oder anderes, und wünscht baldige Beendigung dieser Streitsache. Glarus wiederholt nun sein Begehren und die 1769 vorgeführte Begründung desselben. Endlich wird folgende Bestimmung zu der von Bern bereits vorgebrachten Einschränkung beantragt und von der zürcherischen Gesandtschaft ad **referendum** genommen: „Die Zählung der Stimmen den Händen nach soll blos bei pur Judicial-Civilhändeln „zwischen Particularen oder Gemeinden gelten, wo es einzig um Sachen zu thun, welche das Interesse dieser „Particularen oder Gemeinden allein angehen und mit andern in Regalien, hoheitliche Rechte und Polizei„sachen einschlagenden nicht die mindeste Verwandtschaft haben". Absch. 337, § 12. || **31.** (1773.) Zürich willfahrt nun Glarus aus freundeidgenössischer Gefälligkeit, jedoch mit der deutlichen Erklärung, daß die von Glarus verlangte Art, die Stimmen zu zählen, blos bei reinen Judicialhändeln zwischen Particularen oder Gemeinden stattfinden soll, bei welchen es sich einzig um Sachen handelt, welche das Interesse dieser streitenden Particularen oder Gemeinden betreffen und mit Regalien, hoheitlichen Rechten und Polizeisachen nicht die mindeste Verwandtschaft haben. In vermischten Fällen soll die Frage, ob die Sache ein Civilstreit oder eine Polizei- oder hoheitliche Sache sei, auf dem Syndicat selbst **per majora** ohne Zulassung von Protestation, Reservation oder **Referendum** entschieden und niemals daraus eine Standessache gemacht werden, dannethin aus dieser Gleichgültigkeit der Stimmen in Rechtssachen zu keinen Zeiten einige Consequenz gezogen und solche nicht auf obrigkeitliche Gefälle, Stuben- oder Sesselgelder noch auf irgend welche Emolumente ausgedehnt werden dürfe. Bern stimmt diesen Cautelen bei. Die Gesandtschaft von Glarus hinterbringt mit Vergnügen das Angehörte. Absch. 347, § 11. || **32.** (1774.) Glarus läßt es bei der Erklärung Zürichs vom vorigen Jahre und bei der also formulierten Erklärung Berns bewenden: „Diese Gleichheit der Stimmen soll allein in Rechtssachen, „wo zwei Parteien **in appellatorio** vor dem Richter stehen und es um ein landvögtliches Urtheil zu thun sein „wird, fürohin eingeführt werden, daraus aber zu keinen Zeiten einige Consequenz gezogen, solche auch nicht „auf hoheitliche Rechte oder auf die Emolumente, Stuben- oder Sesselgelder noch anderes ausgedehnt, sondern „es solle deßhalben bei der alten Uebung belassen werden". Glarus verdankt die Willfährigkeit beider Ständ. Absch. 361, § 17.

b. Ueberstandene Geld- und Grundzinse.

Art. 33. (1763.) Es stellt sich die Nothwendigkeit heraus, eine Landesverordnung zu machen, in wie weit überstandene Geld- und Grundzinse gültig und versichert werden können. Auf künftiges Syndicat soll dafür instruiert werden. Absch. 230, § 14. || **34.** (1764.) Es wird folgender Entwurf dem Abschiede beigelegt: 1) Bei Auffällen und Verrechtfertigungen dürfen, wie bisher, künftig nur drei und der laufende Grundzins, wie auch nicht mehr als drei und der laufende Zins von verbrieften Schulden in die Collocation des Schuldbriefs gestellt und gutgesprochen werden; alle andern überstandenen Zinse aber sind als laufende Schulden anzusehen. 2) Es ist, wie bisher, künftig verboten, überstandene Grund- oder Geldzinse in Capitalien zu verwandeln oder auf andere Weise versichern zu lassen; dergleichen errichtete Schulden werden bei den Verrechtfertigungen und Auffällen völlig ungültig erkannt und verworfen werden. Absch. 243, § 14. || **35.** (1765.) Obige Verordnung wird ratificiert und publiciert. Absch. 255, § 12.

8. Salzsachen.

Art. 36. (1755.) Die Gesandtschaft von Glarus stellt die Anfrage, ob Zürich und Bern gesinnt seien, wenn die Regierung in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern an ihren Stand komme,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diesen Bezirk ferner zu „besalzen" und sich dafür mit Glarus auf dem früher beobachteten Fuß mit einer Summe abzufinden, oder ihm für diese zwei Jahre die Besalzung zu überlassen. Die Gesandten von Zürich und Bern, ohne Instruction, nehmen diesen Anzug ad referendum. Absch. 147, § 20. || **37.** (1758.) In Folge von Beschwerden der Untervögte, daß der glarnerische Salzadmodiator Zopfi die Grafschaft theils mit schlechtem Salz bediene, theils einen zu hohen Preis verlange, werden die Salzausmesser und der Salzadmodiator verhört, nachdem zuletzt auch Glarus das Syndicat als das bekannte Forum anerkannt hatte. Alsdann wird folgende Verordnung gemacht: 1) Ein Faß bayerischen Salzes, wie es bisher in die Grafschaft und in die untern freien Aemter geliefert worden ist, enthaltend 7 Viertel gewöhnliches Grafschaftsmaß (15 Viertel nach dem größern Badener- oder Mellingermaß) soll bis nach Coblenz für die Grafschaft, bis nach Mellingen für die untern freien Aemter geliefert, den Ausmessern der Grafschaft und der untern freien Aemter für 18 gute Gulden überlassen werden. 2) Dieses Salz soll in der Grafschaft und den untern freien Aemtern, wo das Grafschaftsmaß gebraucht wird, um 19 gute Batzen, zu Baden und Mellingen, wo größeres Maß, zu 24 guten Batzen ausgemessen werden; die Fracht von Coblenz und Mellingen haben die Ausmesser zu tragen. 3) Das Lothringersalz soll der Admodiator den Ausmessern das Faß zu 17 Viertel gewöhnliches Badenermaß um 22 gute Gulden in Waldshut überlassen, welche dann das Viertel nach Grafschaftsmaß zu 22, nach Badener- und Mellingermaß zu 27 guten Batzen abzugeben haben. 4) Das hallische Salz, das Faß zu 18 (resp. 16) Viertel gerechnet, hat er bis nach Coblenz für die Grafschaft, bis nach Mellingen für die untern freien Aemter geliefert, den Ausmessern um 22 Gld. 12½ Kr. zu überlassen und von diesen das Viertel um 22 (resp. 27) gute Batzen ausmessen zu lassen. Mängel am Maß hat der Admodiator den Ausmessern zu vergüten. 5) Die Ausmesser haben den Admodiator nach dem Curs des dießjährigen Münzmandats zu bezahlen. 6) Das Verbot der Einfuhr fremden Salzes ist zu erneuern. 7) Der Landvogt und das Oberamt der Grafschaft und der untern freien Aemter haben über die Befolgung dieser Ordnung zu wachen, Klagen anzunehmen und nöthigen Falls an die Obrigkeiten zu recurrieren. Dem Landvogteiamt, dem Salzadmodiator und einigen Untervögten der Grafschaft wird diese Ordnung zugestellt. — Die Gesandtschaft von Bern, ohne Instruction, nimmt diese Ordnung in den Abschied. Die in dieser Sache aufgelaufenen Kosten (161 Gulden) nebst den Sitzgeldern werden dem Salzadmodiator zu bezahlen auferlegt, wozu die glarnerische Gesandtschaft nicht stimmt; sie nimmt die Sache ad referendum, während die Gesandten von Zürich und Bern die Rechte ihrer gn. Herren und Obern bestens vorbehalten. Absch. 184, § 19. || **38.** (1759.) Bern beklagt sich, daß seinem Salzregale durch den Schleichhandel der zürcherischen Salzausmesser bedeutender Abbruch geschehe. Die Gesandtschaft von Zürich verspricht Abhülfe und ersucht auch Bern auf die Angehörigen des Bern angewiesenen Districtes ein wachsames Auge zu haben. Absch. 192, § 25. || **39.** (1759.) Das Recht der Besalzung beginnt und endet mit dem Tage, an welchem ein Landvogt sein Amt antritt und niederlegt, d. h. am Neu-St. Johannistag. Absch. 193, § 10. || **40.** (1759.) Da sich bei der Untersuchung der Ausführung obiger Ordnung (Art. 37) ergiebt, daß verschiedene, auch fremde Maße von den Salzausmessern gebraucht werden, so wird gutbefunden, alle Maße entweder auf eines oder auf zwei, nämlich auf das große Badener-, Bremgartner- und Mellinger-Viertel oder auf das gewöhnliche Badener Kernenviertel zu reducieren, zu welchem Behuf den Ausmessern gefochtene (geeichte) Maße zuzustellen seien. Uebrigens bleibt es bei der frühern Verordnung; das Verbot des geheimen Kaufs und Verkaufs von Salz ist neuerdings zu publicieren. Dem Landvogt wird aufgetragen, sich zu erkundigen, ob die Klöster in der Grafschaft und die Wirthe in den Bädern ihr Salz nicht bei den Ausmessern nehmen. Absch. 193, § 19. || **41.** (1759.) Da die Besalzung der letzten zwei Regierungsjahre so viele

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verdrießlichkeiten zur Folge gehabt hat, stellt Glarus den Antrag, man möchte die Besalzung entweder allgemein machen, so daß ein jeder Stand den ihm gebührenden Antheil an dem Nutzen zu beziehen habe, oder es möchte ein anderes Project vorgeschlagen werden. Die Gesandten von Zürich und Bern, ohne Instruction, referieren, machen aber auf die Inconvenienzen einer gemeinsamen Besalzung aufmerksam, wie sie sich bei Anbahnung derselben zwischen Zürich und Bern schon bereits herausgestellt hätten. Sie sehen ein besseres Auskunftsmittel entweder in einem Auskauf der jeweiligen beiden Regierungsjahre oder in einer jährlichen Abgabe. Darüber möge man durch Correspondenz sich vereinbaren. Absch. 193, § 20. || **42.** (1760.) Der Landvogt berichtet, daß über die Salzausmesser keine Klagen vorgekommen seien, daß die Wirthe in den Bädern und die Klöster das Salz an den bestimmten Orten beziehen. Man läßt es bei den frühern Abschieden bewenden. Die glarnerische Gesandtschaft verlangt instructionsgemäß, daß bei Publication von Salzordnungen künftig nicht Zürich und Bern allein, sondern auch Glarus genannt werden möchte. Absch. 204, § 15. || **43.** (1760.) Da die wegen des Auskaufs des Besalzungsrechtes beschlossene Correspondenz nicht stattgefunden hat und die glarnerische Gesandtschaft mit keinen bestimmten Instructionen versehen ist, wird Folgendes in den Abschied genommen: Man abstrahiert von gemeinschaftlicher Besalzung, hält einen alljährlichen Auskauf für das zweckmäßigste Auskunftsmittel. Es möchte daher auf dem Wege der Correspondenz über die Auskaufssumme verhandelt und die Sache von künftigem Syndicat völlig beendigt werden. Absch. 204, § 16. || **44.** (1761.) Da der Landvogt nachweist, daß jeweilen die Salzmandate unter dem Namen der drei Stände publiciert worden seien, so lassen es Zürich und Bern auch künftig bei diesem alten Brauch bewenden. Absch. 211, § 11. **45.** (1762.) Da Glarus die Behandlung der Frage wegen Ueberlassung der Besalzung der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter an Zürich und Bern bis zu der Zeit einstellen will, wenn seine Regierungskehr näher rückt, so wird von dieser Verhandlung einstweilen abstrahiert. Absch. 220, § 10.

9. Münzwesen.

[Zürich und Bern: Art. 46.]

Art. 46. (1757.) In einer Conferenz von Zürich und Bern wird Folgendes einmüthig gutbefunden: Das Mandat von 1755 mit seinen Modificationen von 1756 soll ferner Bestand haben, nach welchem alle Reichsmünzen von einem halben Gulden abwärts, alte und neue, verrufen sein sollen. In Betreff der Valutation der Gold- und Silbersorten trägt Zürich darauf an, daß dieselben nach dem neuesten zürcherischen Mandat einstweilen gewerthet werden könnten. Die Gesandtschaft von Bern hätte es gerne bei der Valutation von 1752 bewenden lassen, die, etwas niedriger, der bernerischen näher komme; sie will aber das Angehörte hinterbringen. Hingegen dringt sie darauf, daß die Freiburger, die Walliser und die Unterwaldner Batzen und Halbbatzen von neuem gänzlich verboten werden. Alles wird ad ratificandum genommen. Erhält es die Ratification, so soll es Glarus zum Beitritte mitgetheilt werden. Absch. 169, § 17. || **47.** (1757.) Es wird einmüthig befunden, daß es bei dem gänzlichen Verbote der Reichsmünzen, der Walliser-, bischöflich-baselschen, Freiburger- und Unterwaldner-Batzen und Halbbatzen bleiben soll. Die Execution tritt mit dem September für die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter ein. Absch. 174, § 6. || **48.** (1759.) Das bereits erlassene Verbot der Reichsmünzen wird wiederholt. Zürich und Glarus wollen die zürcherische Valutation der Gold- und Silbersorten eingeführt wissen. Bern die schon 1752 gemachte, als welche dem innern Werthe der Münzen mehr entspreche. Um der Unordnung endlich zu steuern, vereinigt man sich auf die erste Meinung und läßt durch ein Mandat diese Valutation publicieren unter Vorbehalt weiterer Bestimmungen bei bessern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Umständen. Diese Verordnung wird Bern, Basel und Schaffhausen mitgetheilt und in den Zeitungen bekannt gemacht. Absch. 193, § 5. || **49.** (1760.) Man beschließt bei dem Mandate vom vorigen Jahre zu verbleiben und dasselbe neuerdings zu publicieren. Die bernerische Gesandtschaft ist instruiert, dieses Mandat zu verschärfen, so daß die Valutation dem innern Werthe der Sorten mehr entspräche; sie stimmt aber zum obigen Beschlusse unter dem Vorbehalte, daß ihrem Antrage, sobald günstige Umstände eintreten, Folge gegeben werde. Absch. 204, § 5. || **50.** (1761.) Der Landvogt berichtet, daß das Mandat von guter Wirkung sei, und daß man nur noch um Zurzach und Coblenz Reichsmünze antreffe. Zürich und Glarus wollen bei diesem Mandat verbleiben und es wiederum publicieren; ihnen schließt sich Bern an, obgleich es gern gesehen hätte, daß die Valutation nicht so hoch gewesen wäre. Absch. 211, § 3. || **51.** (1762.) Auf den Bericht des Landvogts, daß das letzte Mandat mit Nachdruck gehandhabt worden sei, finden die Gesandten von Zürich und Glarus instructionsgemäß für gut, dasselbe neuerdings zu publicieren. Ihnen schließt sich auch die Gesandtschaft Berns an, nachdem ihre Instruction, das Mandat zu verschärfen und die Valutation der Geldsorten, wenn nicht auf denselben Fuß, wie im Kanton Bern, so doch wenigstens demselben so nahe als möglich zu bringen, bei den andern Gesandtschaften ohne Eingang geblieben ist. Absch. 220, § 4. || **52.** (1768.) Da nach dem Berichte des Amtsstatthalters der Grafschaft Baden und des Landvogts der untern freien Aemter die große Menge der St. Galler- und Baslermünzen die Execution des Münzmandats sehr schwierig gemacht hat und schleunige Abhülfe für nöthig gefunden wird, so wird für angemessen erachtet, das vorjährige Münzmandat sofort wieder zu publicieren mit dem Zusatze, daß nach Verfluß von drei Monaten nach Publication des Mandats alle sanctgallischen Zwei-, Drei-, Vier- und Sechskreuzerstücke und alle baslerischen Zwei-, Vier- und Zwölfkreuzerstücke gänzlich verboten sein sollen. Kipper und Wipper sind ernstlich zu bestrafen. Bei diesem Anlasse spricht Bern wieder den Wunsch aus, man möchte sich dem Münzsysteme Berns nähern, und zugleich auch seine Bereitwilligkeit, wenn eine Münzverbesserung beliebt werden sollte, in dieselbe einzutreten. Absch. 294, § 2. || **53.** (1769.) Der Landvogt der Grafschaft Baden berichtet über den befriedigenden Zustand des Münzwesens in der Grafschaft, daß derselbe aber in den untern freien Aemtern, sich verschlimmert habe. In Folge dessen wird beschlossen, das Münzmandat vom vorigen Jahre wieder in beiden Vogteien zu publicieren und demselben beizufügen, daß alle sogenannten Lucerner- oder Ländermünzen mit Ausnahme der zu Bern geschlagenen und alle Vier-, Acht- und Sechszehn-Straßburgerräppler nach Verfluß von drei Monaten verboten seien. Nach der Instruction Berns wird beigefügt, daß dieses Mandat, wenn es auch künftig nicht wieder publiciert werden sollte, in Kraft bleibe, bis die Stände es etwa abändern werden. Uebrigens wiederholen Zürich und Bern ihre schon früher gemachten Erklärungen über das Münzsystem, und Glarus will die fremden Kaufleute auf der Zurzacher Messe von dem Mandat eximiert wissen. Absch. 309, § 2.

10. Fremde Kriegsdienste.

Art. 54. (1744.) Zürich und Bern entsprechen dem vom Stande Glarus befürworteten Ansuchen des Oberlieutenants Gabriel Jenni um die Erlaubniß, in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern für die von Hauptmann Ceberg zu errichtende Compagnie in französische Dienste einige Mannschaft zu werben, nicht. Absch. 2, § 2. || **55.** (1744.) Auf die Eröffnung Berns, daß seit einiger Zeit Recruten für fremde Dienste, welche von keinem der regierenden Stände anerkannt seien, durch Morges geführt wurden, vereinigt man sich zu folgendem Project einer Verordnung, welches den Obrigkeiten zur Genehmigung vorgelegt werden soll: Recruten, welche in verbotene Kriegsdienste angeworben sind, sollen, wo sie in der Botmäßigkeit eines der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern regierenden Stände angetroffen werden, auf freien Fuß gesetzt werden, ohne daß sie das Werbgeld, wenn sie es nicht mehr ganz haben, den Recrutenführern ganz zurückzustellen verbunden sind; diese haben sich mit dem noch vorhandenen zu begnügen. Absch. 8, § 7. ‖ **56.** (1745.) Obige Verordnung wird ratificiert. Es wird noch beigefügt, daß diejenigen, welche sich in unerlaubte Kriegsdienste anwerben lassen, bei ihrer Rückkunft von den Landvögten zu gebührender Verantwortung und Strafe sollen gezogen werden. Absch. 22, § 13. ‖ **57.** (1755.) Dem Brigadier von Roll von Solothurn, Capitain-Commandant unter der königlich französischen Schweizergarde, wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet, in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern für die von ihm commandierte Compagnie des Prinzen von Dombes zehn Mann zu werben. Absch. 147, § 16.

11. Kirchenimmunität.

Art. 58. (1752.) Aus Anlaß des im Abschnitte Grafschaft Baden (Stifte und Klöster, Art. 428) erwähnten Vorfalls verordnen die Gesandten für die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter, „daß, wenn fürohin „Straßenräuber et viarum publicarum grassatores und aggressores ex insidiis, Meuchelmörder und die dazu „Befehl geben und hilfliche Hand bieten, die verrätherlichen vorsätzlichen Todtschläger, alle diejenigen, welche „an öffentlichen Zollstätten und an publiken Geldern einen Diebstahl begehen oder die ad depositum gewidmeten Gelder diebisch angreifen, alle Falschmünzer oder die, welche Münzen beschneiden, ingleichen jene Räuber „und Diebe, so von denen jüngsthin zu Baden und Bremgarten mit dem Rad hingerichteten Missethätern Simonets und Grand Louis angegeben und in ein öffentliches Signalement gebracht worden, sich bei Nachsetzung „in eine Kirche oder ein Kloster flüchten könnten, der Pfarrer des Orts alsogleich Sorge tragen soll, daß „ein solcher nicht echappieren könne, widrigenfalls aber verantwortlich sein soll". Darauf soll ein solcher Verbrecher vom Landvogte requiriert werden, indem derselbe in einem Schein erklärt, daß man mit dem Delinquenten auf dem Weg Rechtens verfahren und ihn, wenn er unschuldig erfunden werde, freilassen werde. Wird die Herausgabe verweigert, so soll derselbe mit Gewalt aus der Kirche oder dem Kloster geholt werden. Bei geringern Verbrechen sollen die Schuldigen auf einen Revers de non occidendo vel mutilando herausgefordert, bei Widersetzlichkeit authoritative herausgenommen werden können. Die Verordnung soll, wenn sie ratificiert ist, sofort publiciert werden. Zürichs und Berns Gesandtschaften nehmen das Project ad referendum; der glarnerische Gesandte reformierter Confession erklärt, daß seine Obern in den gemeinen Herrschaften dem Schelmen- und Diebsgesindel gar keine Asyle gestatten wollen. Er nimmt das Angehörte ad referendum. Der katholische Gesandte erklärt, daß seine Obern der Ansicht seien, der Papst werde auf Bitten der gesammten katholischen Eidgenossenschaft so viel von dem Recht des Asyls fallen lassen, daß für die gemeinen Herrschaften eine allgemeine Einrichtung werde getroffen werden können, widrigenfalls seine Obern durch die Landvögte ihrer Religion die Regierung nicht anders, als nach Maßgabe der katholischen Principien werden führen lassen. Absch. 105, § 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf